

⑥
AB

Abänderungsantrag des FPÖ-Landtagsabgeordneten Günther Barnet eingebracht zu Post 3 der Tagesordnung des Wiener Landtages am 29. Jänner 2004 betreffend Novellierung des § 8a des Wiener Prostitutionsgesetzes.

Das Wiener Prostitutionsgesetz sieht bestimmte Bereiche vor, in denen die Anbahnung der Prostitution verboten ist. Darüber hinaus können solche von der Behörde im Bedarfsfall durch Verordnung oder Bescheid festgelegt werden. Bei diesen Örtlichkeiten besteht infolge hochwertiger Schutzgüter eine besondere Schutzpflicht.

Wer daher die Prostitution anbahnt oder dies zumindest vor hat, muss eine erhöhte Sorgfalt an den Tag zu legen und sich über jene im Gesetz, in einer Verordnung oder in einem Bescheid angeführten Schutzbereiche ausreichend erkundigen. Aus diesen Gründen und aus spezialpräventiver Sicht sind die diesbezüglichen, im Gesetz vorgesehenen, Strafen als zu gering zu bezeichnen und müssen daher erhöht werden.

Der gefertigte Landtagsabgeordnete stellt daher gemeinsam mit den **Mitunterzeichner:innen** gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden **W I E N**

Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Der § 8a Abs. 4 lit 1 lautet: „dem § 4 Abs 1 zuwiderhandelt oder“

ABGELEHNT
11.11.2006
PG 2/00453/2004/0001-KFF/LAT
Landtag, Gemeinderat,
Bezirksräte und Staatsrat

Der § 8 Abs. 4a lautet „Wer dem § 4 Abs 2 oder den nach § 4 Abs. 3 oder 4 durch Verordnung oder Bescheid vorgeschriebenen Beschränkungen zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1400 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.“

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrages gefordert.

Handwritten signatures and notes:
Günther Barnet
Beate Lubrano
[Other illegible signatures]